

**Zeitschrift:** Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen  
**Band:** 26 (1953)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Das militärische Beschwerderecht  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-562175>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das militärische Beschwerderecht

Ein Blick in die Paragraphen des Militärstrafgesetzes und des Dienstreglementes

Mit dem Eintritt in die Armee tritt der Bürger zum Staat in ein besonderes Gewaltverhältnis. Als Wehrmann hat er sich der militärischen Dienstgewalt strikte unterzuordnen, damit das Heer seinen Zweck erfüllen kann. Die militärische Dienstgewalt wird ihm gegenüber durch seine militärischen Vorgesetzten ausgeübt. Er hat sich deshalb ihrem Willen und ihren Befehlen grundsätzlich widerspruchslos zu fügen. Ihre Gewalt ist jedoch nicht unbegrenzt. Die militärischen Führer dürfen die ihnen verliehene Dienstgewalt nur innerhalb der Schranken der Rechtsordnung anwenden, und insofern ihnen diese einen Bereich des «freien Ermessens» einräumt, haben sie diese zweckmässig zu betätigen. Sobald sich ein militärischer Vorgesetzter einer Ermessensüberschreitung, d. h. einer Rechtsverletzung oder eines Ermessensmissbrauches schuldig macht, hat der Untergebene ein Beschwerderecht. Hingegen entbindet ein rechtswidriger Befehl nicht ohne weiteres vom Gehorsam. Der Wehrmann darf den Gehorsam nur verweigern, falls von ihm die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verlangt wird. In diesem Falle hat er sogar die Pflicht zu einer Befehlsverweigerung. Nach Militärstrafgesetz (MStG) Art. 18 ist auch der Untergebene strafbar, wenn er sich bewusst war, dass er durch die Befolgung des Befehls an einem Verbrechen oder Vergehen mitwirkt. Wird einem Untergebenen lediglich eine geringfügige Verletzung der militärischen Zucht und Ordnung, d. h. nur die Begehung eines Disziplinarfehlers befohlen, so darf er den Gehorsam nicht verweigern und folglich im Falle der Befolgung des Befehls auch nicht bestraft werden.

Falls ein Beschwerdegrund gegen einen Vorgesetzten vorliegt, mag sich der verletzte Untergebene vorerst fragen, ob er gegen das beanstandete Verhalten seines Vorgesetzten nicht unter Umständen rascher und wirkungsvoller durch eine dienstliche Unterredung mit diesem, also gleichsam auf dem diplomatischen Wege einschreiten kann, als durch das Rechtsmittel der Beschwerde. Der weise Grundsatz «Me muess halt rede mitenand» gilt nicht zuletzt hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Soldat und Offizier. Jeder militärische Führer, der eine Persönlichkeit ist, weiss es zu schätzen, wenn sich ein Untergebener, der sich durch ihn in seinen Rechten berechtigterweise verletzt fühlt, vertrauensvoll an ihn selbst wendet und ihm in einer persönlichen Aussprache unter vier Augen in ruhigem und sachlichem Tone das entgegenhält, was ihm auf dem Herzen liegt. Nach Dienstreglement (DR) Ziffer 51 ist jeder Vorgesetzte verpflichtet, der Bitte um eine dienstliche Unterredung so rasch wie möglich zu entsprechen. Falls jedoch eine dienstliche Unterredung aussichtslos erscheint oder wenn sie ohne Ergebnis verlaufen ist, so ist die Erhebung einer Beschwerde am Platze, sofern ein Grund dazu vorliegt. Falls sich ein Wehrmann zur Ergreifung eines solchen Rechtsmittels entschliesst, muss er sich überlegen, welche Beschwerdeart im konkreten Falle zulässig ist. Die zu benutzende Beschwerdeart bestimmt sich nach dem Beschwerdegrund. — Will sich ein Soldat gegen irgendein rechtswidriges oder unzweckmässiges Verhalten eines Vorgesetzten, Höheren oder Kameraden wehren, so kommt in der Regel eine allgemeine Dienstbeschwerde in Betracht. Will er jedoch eine ungerechtfertigte Disziplinarverfügung anfechten, so hat er eine Disziplinarbeschwerde zu erheben. Während die allgemeine Dienstbeschwerde im Dienstreglement geregelt ist, richtet sich die Disziplinarbeschwerde

nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes. (Das Dienstreglement und das Militärstrafgesetz kann jeder Mann bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale in Bern beziehen.)

Eine allgemeine Dienstbeschwerde ist beispielsweise am Platze, wenn ein Vorgesetzter Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen begeht. Nach Art. 71 MStG kann jemand, der einen Untergebenen oder einen im Range Nachstehenden tätlich angreift oder bedroht, mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder in leichten Fällen disziplinarisch bestraft werden. Ein Vorgesetzter, der einen Untergebenen durch beleidigende Worte in seiner Ehre angreift, wird auf Antrag des Verletzten oder der für die Erteilung des Befehls zur Anhebung der Voruntersuchung zuständigen Stelle mit Gefängnis bis zu drei Monaten, mit Busse oder, sofern es sich nur um einen Bagatellfall handelt, disziplinarisch bestraft (MStG Art. 148, Ziff. 1, Abs. 1). Auch bei Überanstrengung oder Gefährdung der Truppe kann ein Beschwerdegrund vorliegen. Wer ohne genügende dienstliche Veranlassung das Leben oder die Gesundheit eines Untergebenen ernstlich gefährdet, kann in schweren Fällen vor Divisionsgericht gestellt und mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden (MStG Art. 70).

Eine allgemeine Dienstbeschwerde ist ebenfalls zulässig bei Schikane irgendwelcher Art. Darunter fallen nicht nur schikanöse Befehle, sondern beispielsweise auch ein fortgesetztes grundloses Anschreien, denn nach dem Dienstreglement schaden «Poltern und Schreien» der Disziplin (DR Ziffer 33, Abs. 3). Auch bei offensichtlich unzweckmässigen Befehlen ist eine allgemeine Dienstbeschwerde am Platze. So dürfte sich zum Beispiel eine solche Beschwerde rechtfertigen, falls ein Kompagniekommandant das Turnen dauernd unmittelbar auf die Zeit nach dem Essen ansetzt. — Mit der Disziplinarbeschwerde können rechtswidrige oder unangemessene Disziplinarstrafverfügungen angefochten werden. Eine rechtswidrige Disziplinarstrafverfügung liegt beispielsweise vor, wenn der Strafende die seiner Stellung und seinem Grad entsprechende Strafkompetenz überschreitet, wenn also zum Beispiel ein Kompagniekommandant scharfen Arrest von 5 Tagen verhängt, da einem solchen Truppenführer nach MStG Art. 197 lediglich die Befugnis zusteht, scharfen Arrest von drei Tagen zu verfügen. Es handelt sich ferner um eine rechtswidrige Disziplinarstrafverfügung, falls ein Vorgesetzter eine Strafe verhängt, die Militärstrafgesetz nicht vorgesehen ist. Die gesetzlichen Disziplinarstrafen sind: Verweis, einfacher Arrest bis zu 10 Tagen, scharfer Arrest bis zu 20 Tagen, Degradation und Busse. Das Militärstrafgesetz bezeichnet ausdrücklich alle andern Strafen und Strafverschärfungen als unzulässig (MStG Art. 194). Man kann deshalb unseres Erachtens ohne weiteres eine Disziplinarbeschwerde erheben, wenn Strafmärsche, Strafexerzieren, Strafwachtdienst oder irgendwelche Strafarbeiten befohlen werden. (Die Gelehrten sind sich allerdings nicht einig, welche der beiden erwähnten Beschwerdearten in solchen Fällen zu ergreifen ist. Es ist deshalb vielleicht am besten, wenn der Beschwerdeführer im konkreten Falle sein Begehren unter dem allgemeinen Ausdruck «Beschwerde» auf dem Dienstwege einreicht.)

Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass bei der Verhängung von Kollektivstrafen ein Beschwerdegrund vorliegt, da solche Strafen durch das Dienstreglement ausdrücklich

verboten sind (DR Ziff. 41, Abs. 7). Wer rechtswidrig eine Disziplinarstrafverfügung verhängt, kann in schweren Fällen wegen Überschreitung der Strafgewalt (MStG Art. 67) oder Befehlsanmassung (MStG Art. 69) militärgerichtlich mit Gefängnis bis zu drei Jahren und in leichten Fällen disziplinarisch bestraft werden.

Eine Disziplinarbeschwerde kann nicht nur beim Vorliegen einer gesetzwidrigen, sondern auch, wie bereits erwähnt, im Falle der Verhängung einer unangemessenen Strafverfügung ergriffen werden. Es handelte sich zum Beispiel zweifellos um eine unangemessene Strafverfügung, als sich während des letzten Aktivdienstes ein höherer Offizier erlaubte, einen Wachtmeister bloss deshalb mit zwanzig Tagen scharfem Arrest zu bestrafen, weil dieser verbotenerweise auf einer Alp ein Edelweiss auf seinem Helm trug.

Eine Disziplinarbeschwerde darf nach MStG Art. 208 nur der Bestrafte selbst erheben. Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass er einen rechtskundigen Kameraden bevollmächtigen kann, in seinem Namen die Disziplinarbeschwerde zu führen. Im Gegensatz dazu darf man eine allgemeine Dienstbeschwerde im Interesse von Kameraden auch ohne deren Bevollmächtigung erheben, sofern man dies im eigenen Namen tut (DR Ziff. 52). Es können auch mehrere wegen desselben Beschwerdeggrundes gegen die gleiche Person allgemeine Dienstbeschwerden führen. Jeder hat dabei selbständig dieses Rechtsmittel zu ergreifen. Unzulässig ist es, wenn mehrere gemeinsam eine Beschwerde erheben, indem sie zum Beispiel alle miteinander dieselbe Beschwerdeschrift unterzeichnen oder gemeinsam mündlich vor der Beschwerdeinstanz ihre Beschwerde vorbringen (DR Ziff. 52, Abs. 3).

### Das Vorgehen

Disziplinarbeschwerden können schon vor oder während der Verbüssung der Strafe erhoben werden. Auf jeden Fall sind solche Beschwerden innert zehn Tagen seit der Eröffnung oder der Zustellung des Strafentscheides anzubringen (MStG Art. 210). Diese Bestimmung ist erst seit dem 1. Juli 1951 in Kraft getreten. Mit der Erhebung einer allgemeinen Dienstbeschwerde darf nach dem Dienstreglement nicht lange zugewartet werden (DR Ziff. 50 Abs. 2). Auf jeden Fall sind allgemeine Dienstbeschwerden grundsätzlich vor der Entlassung anzubringen. Nach Dienstschluss sind solche Beschwerden nicht mehr zu berücksichtigen, wenn sie vorher hätten eingereicht werden können (DR Ziff. 50 Abs. 3).

Disziplinarbeschwerden können in allen Fällen und allgemeine Dienstbeschwerden wenigstens in der Regel mündlich oder schriftlich erhoben werden (MStG Art. 210; DR Ziff. 54, 57). Eine allgemeine Dienstbeschwerde gegen den eigenen Einheitskommandanten (Kommandanten des Stabes) ist nach Ziff. 53 DR schriftlich und verschlossen einzureichen, wobei der Beschwerde ein Begleitschreiben beigefügt werden muss, woraus ersichtlich ist, dass es sich um eine Beschwerde gegen den Einheitskommandanten handelt.

Im Gegensatz zur Disziplinarbeschwerde ist die allgemeine Dienstbeschwerde auf dem Dienstweg einzureichen. Will sich also ein Soldat wegen irgendeiner Handlung seines Kompagniekommandanten beschweren, so hat er die schriftliche Beschwerde, wo möglich persönlich, dem Feldweibel zu übergeben, der sie dem Einheitskommandanten zur Weiterleitung an den Bataillonskommandanten abgibt. Will sich jedoch ein Soldat wegen einer Disziplinarstrafverfügung über seinen Hauptmann beschweren, so darf er sich geradewegs mündlich oder schriftlich an den Major

wenden. Wer bei einer allgemeinen Dienstbeschwerde den Dienstweg nicht einhält, kann bestraft werden. Auf der andern Seite macht sich jedoch auch strafbar, wer eine von einem Untergebenen eingereichte Beschwerde oder eine Strafanzeige in der Absicht, sie zu unterdrücken, zurückbehält oder ganz oder teilweise beseitigt. In schweren Fällen kann die Unterdrückung einer Beschwerde mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden (MStG Art. 68). Im Falle der Unterdrückung einer allgemeinen Dienstbeschwerde braucht man selbstverständlich den Dienstweg nicht einzuhalten.

### Weitere Einzelheiten

Wird gegen irgendeinen Befehl oder eine Disziplinarstrafverfügung Beschwerde geführt, so kann die Beschwerdeinstanz diese Dienstakte aufheben. Bei Disziplinarbeschwerden ist diese ebenfalls befugt, die Aussetzung des Strafvollzugs bis zur Fällung ihres Entscheides anzuordnen. Sie ist dazu gemäss MStG Art. 211 jedoch nicht verpflichtet. Nach dem Dienstreglement ist jede Beschwerde rasch zu erledigen (DR Ziff. 56). Bei Disziplinarbeschwerden ist der Beschwerdeentscheid in allen Fällen und bei allgemeinen Dienstbeschwerden wenigstens in der Regel den Beteiligten schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen (MStG Art. 213, DR Ziff. 57). Bei mündlichen allgemeinen Dienstbeschwerden innerhalb der Einheit kann der Kommandant den Beschwerdeentscheid auch mündlich eröffnen (DR Ziff. 57 Abs. 5).

Im Gegensatz zur Regelung der allgemeinen Dienstbeschwerde ist gegen den Entscheid einer Disziplinarbeschwerde keine Weiterziehung zulässig (MStG Art. 209). Die militärischen Vorgesetzten sind im allgemeinen in der Aufhebung ungerechtfertigter Disziplinarstrafverfügungen ausserordentlich zurückhaltend, da sie, wenn immer möglich, die Autorität ihrer untergebenen Kommandanten zu schützen suchen. Wir postulieren daher, wenigstens für Zeiten des Friedens und des aktiven Dienstes de lege ferenda zum Schutze des Bürgers im Wehrkleid die Einführung der Überprüfungsmöglichkeit einschneidender Disziplinarstrafverfügungen durch die Divisionsgerichte. Als einschneidende Disziplinarstrafverfügungen betrachten wir solche, durch die eine Arreststrafe von 10 Tagen und mehr oder eine Degradation verhängt wird.

Bei allgemeinen Dienstbeschwerden kann der Entscheid vom Beschwerdeführer und dem, gegen den die Beschwerde gerichtet war, angefochten werden. Dazu ist dem unmittelbaren Vorgesetzten dessen, der die Beschwerde entschieden hat, ein schriftliches Gesuch um neuen Entscheid auf dem Dienstweg verschlossen einzureichen. Das Gesuch ist kurz zu begründen und der Beschwerdeentscheid beizulegen (DR Ziff. 57 Abs. 6).

Das militärische Beschwerderecht ist ein wichtiges Recht des Soldaten. Selbstverständlich hat es keinen Sinn, wegen jedes Bagatellfalles eine Beschwerde zu erheben. Blosses Querulantum verdient keinen Schutz. Auf der andern Seite hält das Dienstreglement jedoch mit Recht ausdrücklich fest: «Wer sich aber Missachtung seiner Persönlichkeitsrechte dauernd gefallen lässt, auf den ist auch kein Verlass, wenn es gilt, in Gefahr seine ganze Persönlichkeit einzusetzen» (DR Ziff. 48 Abs. 3). Nach MStG Art. 214 darf niemand bloss wegen der Einreichung einer Beschwerde bestraft werden. Gemäss DR Ziff. 57 Abs. 2 ist die Erhebung einer Beschwerde auch dann nicht ungehörig anzusehen, wenn sich nachträglich erweist, dass der Beschwerdeggrund nicht erheblich ist oder dass der Beschwerdeführer sich geirrt hat, sofern die Beschwerde nicht einer unsoldatischen oder gar gemeinen Denkweise entspricht.